

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

...

...

...

vertreten durch deren ...

- im Folgenden „Kooperationspartner“ genannt -

und

NetCom BW GmbH

Unterer Brühl 2

73479 Ellwangen

vertreten durch deren gemeinsam vertretungsberechtigte Geschäftsführer

Bernhard Palm und Wolfgang Nicholas Prinz,

- im Folgenden „NetCom BW“ genannt -

- im Folgenden gemeinsam auch „Vertragsparteien“ genannt -

Präambel

Die NetCom BW beabsichtigt im Kommunalgebiet des Kooperationspartners, innerhalb des jeweils nach den folgenden Regelungen bestimmten Gebiets („Ausbaugebiet“), eine gigabitfähige Glasfaserinfrastruktur, bestehend insbesondere aus Glasfaserleitungen, PoP's, Muffen und Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, auszubauen und zu nutzen. Hierzu hat die NetCom BW im Rahmen eines Markterkundungsverfahrens (veröffentlicht auf www.breitbandausschreibungen.de vom ... , ... Uhr), welches durch ... durchgeführt wurde, einen eigenwirtschaftlichen Ausbau auf Gemarkung der ... für dort konkret benannte Adressen gemäß einer zugehörigen Adressliste angekündigt. Dabei hat die NetCom BW gegenüber ... in der zugehörigen *Verbindlichkeitserklärung der im Rahmen des Bundesförderprogramms Breitband im Markterkundungsverfahren gemeldeten Ausbauplanung* verbindlich zugesagt, u.a. das in diesem Markterkundungsverfahren gemeldete Ausbaugebiet bis zum ... eigenwirtschaftlich zu erschließen und allen Teilnehmern in dem zugesagten Ausbaugebiet innerhalb dieser Frist einen Anschluss zu realisieren, über welchen – bei Inanspruchnahme entsprechender Produkte – eine zuverlässig Versorgung mit mindestens 1 Gbit/s zuverlässig am Netzabschlusspunkt gewährleistet ist.

Um im Sinne der Daseinsvorsorge sowie der Standortsicherung eine bedarfsgerechte und zukunftsorientierte Breitbandversorgung voranzutreiben und sicherzustellen, unterstützt der Kooperationspartner einen weiteren Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Kommunalgebiet. Unbeschadet seiner wettbewerbs- und beihilferechtlich neutralen und diskriminierungsfreien Position befürwortet der Kooperationspartner in diesem Zusammenhang die Investition durch die NetCom BW und unterstützt diese bei der Durchführung der Maßnahme, soweit rechtlich und tatsächlich möglich und zulässig. Diese Kooperationsvereinbarung dient – zum Zweck der Vereinfachung und Beschleunigung – der Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Lage durch die Regelung der für den Ausbau in der Praxis relevanten Aspekte.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

§ 1 Verbindliche Ausbauzusage

Die NetCom BW bestätigt gegenüber dem Kooperationspartner, dass die von Ihr im Rahmen der in der Anlage beigefügten *Verbindlichkeitserklärung der im Rahmen des Bundesförderprogramms Breitband im Markterkundungsverfahren gemeldeten Ausbauplanung* vom ... nebst zugehöriger *Anlage kartografische Darstellung Ausbaugebiet Gebietskörperschaft nebst adressscharfer Darstellung des eigenwirtschaftlichen Ausbaus/der eigenwirtschaftlichen Aufrüstung des unterzeichnenden TKU* gegenüber ... für ... verbindlichen Ausbauzusagen mit Unterzeichnung dieser Kooperationsvereinbarung gleichermaßen verbindlich auch gegenüber dem Kooperationspartner zugesagt und vereinbart werden. Der Kooperationspartner gewährt der NetCom BW im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen und nach Maßgabe des §138 TKG die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze.

§ 2 Gegenseitige Unterstützung der Vertragsparteien

- (1) Der Kooperationspartner sagt der NetCom BW während und nach dem Ausbau des Glasfasernetzes eine konstruktive und enge Zusammenarbeit zu, auch hinsichtlich der gemeinsamen Ansprache anderer staatlicher Stellen, insbesondere auf Gemeinde-, Kreis- und Landesebene oder soweit erforderlich privater Dritter. Er benennt der NetCom BW früh genug die zuständigen Ansprechpartner/innen aus der Verwaltung.
- (2) Der Kooperationspartner unterstützt die NetCom BW bei der Erlangung des Nutzungsrechts des örtlich erforderlichen Grundbesitzes, um Verteilerkästen an den geeigneten Standorten und den POP Standort zu errichten. Des Weiteren unterstützt der Kooperationspartner bei der Kontaktaufnahme zu Privateigentümerinnen und -eigentümern, soweit erforderlich und rechtlich zulässig.
- (3) Der Kooperationspartner unterstützt die NetCom BW bei der Suche und der Nutzungsüberlassung von geeigneten Flächen zu marküblichen Konditionen - bevorzugt kommunalen Liegenschaften - für den Standort der temporären und dauerhaften technischen Räumlichkeiten (z.B. Point of Presence, "POP").
- (4) Sofern für den Kooperationspartner ohne Mehrkosten und Mehraufwand verfügbar, stellt dieser der NetCom BW bei Bedarf vorübergehend, auf die Dauer der Bautätigkeit für das zugesagte Ausbaugelände beschränkt, Flächen zur Lagerung von Baumaterialien zur Verfügung.
- (5) Sofern dem Kooperationspartner Daten des amtlichen Liegenschaftskatasters zur Topographie, zu Bodeneigenschaften, zu Kontaminationen, zu bereits vorhandenen Leitungswegen sowie zu gegebenenfalls geplanten Ausbauprojekten und Bauaktivitäten Dritter vorliegen, überlässt er diese im Rahmen des rechtlich Zulässigen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und etwaiger Vertraulichkeitszusagen der NetCom BW zeitgerecht. Sofern der Kooperationspartner nicht über solche Daten verfügt, wird er die NetCom BW im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben dabei unterstützen, diese Daten einzuholen.
- (6) Um einen Überbau und eine damit verbundene Entwertung gefördert errichteter Infrastruktur zu vermeiden, nutzt die NetCom BW im Rahmen des offenen Netzzuganges geförderte kommunale Bestandsinfrastruktur, insbesondere Leitungen sowie POP-Standorte, soweit wirtschaftlich, betrieblich und technisch möglich. Auch eine Übernahme kommunaler Infrastruktur durch die NetCom BW kommt in Betracht. Dies wird durch ein gesondertes Rechtsverhältnis, entweder in Form eines Abkaufes oder einer Anpachtung, einvernehmlich vereinbart.
- (7) Die NetCom BW wird das Ausbauprojekt den Bürgerinnen und Bürgern sowie Gewerbetreibenden im Rahmen geeigneter Veranstaltungen und Medien nahebringen. Der Kooperationspartner wird seine Bürgerinnen und Bürger ebenfalls über den Fortgang des Breitbandausbaus auf seiner Gemarkung informieren. Die Parteien stimmen sich im Sinne einer möglichst effizienten und zielgerichteten Information über die Durchführung von Veranstaltungen der Bürgerinnen und Bürger ab.
- (8) Zur Kontaktaufnahme hinsichtlich der Hausanschlüsse sowie Produkte stellt der Kooperationspartner der NetCom BW die Kontaktdaten der Grundstückseigentümer – soweit verfügbar – zur Verfügung, soweit (datenschutz-)rechtlich zulässig. Bei Bedarf werden entsprechende datenschutzrechtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen.

- (9) Für die Phase der Vorvermarktung des Netzausbaus und evtl. späteren Netzerweiterungen unterstützt der Kooperationspartner die NetCom BW im Rahmen des (wettbewerbs- und beihilfe-)rechtlich Zulässigen sowie im Rahmen der Vereinbarkeit mit sonstigen einschlägigen Vorschriften bei lokalen Marketingaktivitäten, z. B. durch die Genehmigung hinsichtlich der Anbringung von Plakatwerbung, Bauschildern und anderen Marketingaktivitäten sowie die Gestattung der Nutzung von öffentlichen Gebäuden durch die NetCom BW.
- (10) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für eine optimale Zusammenarbeit Kommunikations- und Abstimmungsprozesse möglichst frühzeitig angestoßen werden, insbesondere, dass der Kooperationspartner in die Planungen zur Vorvermarktung und zum Ausbau zeitgerecht einbezogen wird sowie dass der Kooperationspartner auf beschleunigte Genehmigungsverfahren hinwirkt.
- (11) Die Diskussion eventueller Kooperationsmodelle mit lokalen Versorgungsunternehmen wird durch den Kooperationspartner befürwortet und wird im Einzelfall geklärt.

§ 3 Trassenführung

Sollte es für eine effiziente Trassenplanung förderlich sein, legt der Kooperationspartner der NetCom BW auf Anfrage offen, welche Grundstücke innerhalb seiner Gebietskörperschaft ihm gehören. Müssen im Rahmen der Netzzerrichtung Grundstücke des Kooperationspartners i. S. d. § 134 TKG gequert werden, stimmen sich die Vertragsparteien hinsichtlich der Netzplanung und den Tiefbauarbeiten ab, damit unzumutbare Beeinträchtigungen der Grundstücke vermieden werden können. Der Kooperationspartner teilt der NetCom BW im Zuge der Netzplanung mit, ob und inwiefern unzumutbare Beeinträchtigungen bestehen könnten, soweit ihm diese bekannt sind.

§ 4 Durchführung des Ausbaus, kleine Baumaßnahmen

- (1) Der Ausbau des Glasfasernetzes ist so durchzuführen, dass mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand die Sicherheit des Verkehrs nur in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt wird.
- (2) Dem Kooperationspartner ist bewusst, dass der Ausbau laut TKG mit allen gängigen Bauverfahren z.B. konventionelles Arbeiten mit Minibagger, Trenching, Spülbohren etc. und mit allen dazugehörigen Verdichtungsarten und Tiefen durchgeführt werden kann, soweit rechtlich zulässig bzw. soweit ggf. erforderliche Genehmigungen und Bewilligungen vorliegen.
- (3) Die NetCom BW kann nach Maßgabe des § 127 Abs. 1, Abs. 7 TKG beantragen, Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB) in geringerer Verlegetiefe zu verlegen.
- (4) Die NetCom BW ist bestrebt, dass die Verlegung in reduzierter Tiefe in Einklang mit § 127 Abs. 7 TKG weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus noch zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt. Sollte es dennoch zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus oder zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes kommen, wird die NetCom BW die durch eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Erhaltungsaufwand übernehmen. Geht der Kooperationspartner von einem solchen Fall aus, wird der bei dem Kooperationspartner zu erwartende Mehraufwand - soweit zu diesem Zeitpunkt möglich - in

Textform beziffert und für den Fall des Eintritts im Einzelnen die finanzielle Beteiligung der NetCom BW geregelt.

- (5) Nach Öffnung von Oberflächen werden diese in der vorhandenen Oberflächenqualität (einschließlich Straßenoberbau) wiederhergestellt. Bei Asphaltflächen erstreckt sich die Pflicht zur Neuasphaltierung nur auf die Breite der jeweiligen Trasse.
- (6) Wird festgestellt, dass der entnommene Boden insbesondere Altlasten bzw. schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des BBodSchG bzw. Abfall im Sinne des KrWG oder Beton etc. enthält („kontaminierter Boden“) und daher ein Bodenaustausch erforderlich ist, ist NetCom BW nicht verpflichtet, den davon betroffenen Bauabschnitt auszubauen. Entscheidet sich NetCom BW dennoch, im davon betroffenen Bauabschnitt zu verlegen, trägt NetCom BW die daraus entstehenden Zusatzkosten.
- (7) Die Erteilung von beantragten verkehrsrechtlichen Anordnungen im Sinne von § 45 StVO für die jeweilige Baumaßnahme erfolgt über ein vereinfachtes (idealerweise digitales) Sammelverfahren.
- (8) Insbesondere bei kleinen Baumaßnahmen sagt der Kooperationspartner, soweit er dafür zuständig ist, eine zügige Prüfung und Entscheidung über die Erteilung notwendiger Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen zu. Nach Möglichkeit erteilt der Kooperationspartner Sammel- statt Einzelgenehmigungen. Kleine Baumaßnahmen sind:
 - Gräben zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen;
 - Gräben zur Herstellung von Hauszuführungen mit den dazugehörigen Baugruben im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen.
- (9) Kleine Baumaßnahmen sind dem Kooperationspartner vor Beginn der Maßnahme in Form einer Aufgrabungsmitteilung mit Angabe der Ausführungszeit, sowie Art und Weise der Verlegung rechtzeitig anzuzeigen. Widerspricht der Kooperationspartner, ist das Verfahren zur Erteilung einer Einzelzustimmung einzuleiten.
- (10) Die NetCom BW ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Frist mit der Maßnahme zu beginnen, wenn dies zur Beseitigung oder Verhinderung von Störungen erforderlich ist. Der Kooperationspartner ist darüber in Textform zu informieren.

§ 5 Informations- und Rücksichtnahmepflichten

- (1) Der Kooperationspartner informiert die NetCom BW über zukünftig geplante Baumaßnahmen in öffentlichen Verkehrswegen, in die das Glasfasernetz verlegt ist.
- (2) Sofern Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter der Verkehrsflächen vorab bekannt sind, informiert der Kooperationspartner die Nutzungsberechtigten, dass und auf welche Weise diese Einsicht in die Dokumentation des Glasfasernetzes nehmen können. Die NetCom BW stellt hierzu die erforderliche Dokumentation in geeigneter, elektronischer Form bereit. Insbesondere erfolgt die Bereitstellung im shape-Format.
- (3) Bei Baumaßnahmen, in denen der Kooperationspartner Bauträger ist, stimmt sich dieser mit der NetCom BW über eine evtl. vorzunehmende Sicherung des Glasfasernetzes der NetCom BW ab. Bei Baumaßnahmen anderer Nutzungsberechtigter wirkt der Kooperationspartner auf eine entsprechende Abstimmung hin. Bei der Durchführung der geplanten Baumaßnahmen ist auf die verlegten Telekommunikationslinien Rücksicht zu nehmen.

- (4) Der Kooperationspartner informiert die NetCom BW über ihm bekannte Planungen zur Unterhaltung der Straßen und Trassen, damit die NetCom BW im Rahmen ihrer Ausbauplanung eine Mitverlegung prüfen kann.
- (5) Der Kooperationspartner wird Dritten eine Einsichtnahme in die Planung von Maßnahmen der NetCom BW nur nach vorheriger Genehmigung und nur dann gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme besteht. Gesetzliche Auskunfts- und Einsichtnahmerechte bleiben davon unberührt.

§ 6 Übergang und Übertragung von Rechten und Pflichten, Sonderkündigungsrecht

- (1) Soweit der Kooperationspartner Eigentümer der Verkehrsflächen ist, in die Telekommunikationslinien verlegt sind, teilt er der NetCom BW mit, wenn er eine Veräußerung, sonstige Eigentumsübertragung oder Belastung dieser Grundstücke plant. Ein etwaiges der NetCom BW eingeräumte Nutzungsrechte nach § 127 TKG ist, soweit möglich, auf den neuen Eigentümer zu übertragen. Die Kosten für die Übertragung auf den neuen Eigentümer werden von NetCom BW an den Kooperationspartner erstattet.
- (2) Die NetCom BW ist dazu berechtigt ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an ein mit ihr im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen abzutreten bzw. zu übertragen. In diesem Fall steht dem Kooperationspartner das Recht zu, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Monatsende in Textform zu kündigen.

§ 7 Vertragsdauer, Beendigung

Die Vertragslaufzeit beträgt 7 Jahre und verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn der Vertrag nicht ein Jahr vor Ablauf der Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wird. Das Recht, die verlegten Leitungen und hergestellten Anlagen in oder auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen des Kooperationspartners zu haben, diese zu betreiben und zu unterhalten oder von einem Partner nutzen und unterhalten zu lassen, ist von der Geltungsdauer dieses Vertrages unabhängig. Das Nutzungsrecht nach § 127 TKG sowie die hierfür erteilten Zustimmungen bleiben von einer Vertragsbeendigung nach Satz 1 unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag ersetzt nicht die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Zustimmungen.
- (2) Sollten einzelne Vereinbarungen - auch Gesetze betreffend - dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder infolge Änderung der Gesetzgebung oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung unwirksam werden oder weist dieser Vertrag Lücken auf, gelten die übrigen Vereinbarungen des Vertrages weiter. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Vereinbarung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Vereinbarung möglichst nahekommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Vereinbarung als getroffen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

- (3) Änderungen und Ergänzungen sowie Kündigungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Anpassung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- (4) Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig zu, den gesamten Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Die Information der jeweils zuständigen Gremien oder von Behörden in nicht-öffentlicher Sitzung, die Vorlage im Rahmen gerichtlicher Auseinandersetzungen o.ä. ist davon ausdrücklich ausgenommen.
- (5) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten und Verfahrensarten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Kooperationspartners.

NetCom BW GmbH

Ellwangen, den

.....

...

..., den.....

.....

.....

Anlage:

- Verbindlichkeitserklärung der im Rahmen des Bundesförderprogramms Breitband im Markterkundungsverfahren gemeldeten Ausbauplanung vom ...
- Kartografische Darstellung Ausbaugebiet Gebietskörperschaft nebst adressscharfer Darstellung des eigenwirtschaftlichen Ausbaus/der eigenwirtschaftlichen Aufrüstung des unterzeichnenden TKU